

Artenschutzrechtliche Vorprüfung
zur
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84
Gewerbeflächen Niederwipper
der Hansestadt Wipperfürth



Planungsbüro für Städtebau und Projektentwicklung
Hardenbergstraße 43
41539 Dormagen
☎ 02133/89 23 72-82
☎ 02133/89 23 02
post@planwerk-dormagen.de
www.planwerk-dormagen.de

Bearbeitungsstand: November 2020
Bearbeiter: Ulrich Eckert, Dipl.-Ing. Stadtplaner AKNW
Sabine Jordan, Dipl.-Geografin

Inhalt

1. Anlass.....	3
2. Vorhabenbeschreibung.....	3
3. Landschaftsanalyse - Lage und naturräumlicher Zusammenhang.	4
4. Rechtliche Grundlagen	5
5. Methodik, Vorgehensweise und Datengrundlage	6
6. Vorkommen planungsrelevanter Arten.....	6
7. Lebensraumtypen.....	7
8. Artenliste.....	7
9. Erfasster Bestand planungsrelevanter Arten (Fundortkataster FOK).....	8
10. Eignung des Eingriffsbereiches für das Vorkommen planungs- relevanter Arten.....	9
11. Wirkfaktoren der durch die Planung ermöglichten Vorhaben auf planungsrelevante Arten	11
12. Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen	11
13. Zusammenfassung	12
Quellen und Rechtsgrundlagen.....	13

1. Anlass

Der Bebauungsplan Nr. 84 – Gewerbe Niederwipper – ist seit Januar 2008 rechtskräftig. Er schuf die planungsrechtlichen Möglichkeiten zur Erweiterung eines ortsansässigen Autohauses.

Am 05.02.2020 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Hansestadt Wipperfürth die Einleitung des Aufstellungsverfahrens für die 1. Änderung dieses Bebauungsplans beschlossen. Durch die planerische Bereitstellung einer Fläche zur Errichtung von Stellplätzen soll das bestehende Gewerbegebiet in seiner Attraktivität gesteigert und bezüglich der Freiflächennutzung optimiert werden.

Die Planergänzungen erfolgen auf Flächen, die im Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind und die dem Natur- und Landschaftsschutz unterliegen. Das macht eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung erforderlich. Die Artenschutzbestimmungen gelten selbst unabhängig von einer Bautätigkeit (einschließlich Rückbau): auch die spätere Nutzung muss artenschutzkompatibel sein.

2. Vorhabenbeschreibung

Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 84 Gewerbeflächen Niederwipper ist die planerische Bereitstellung einer Fläche zur Errichtung von Stellplätzen, wodurch das bestehende Gewerbegebiet in seiner Attraktivität gesteigert und bezüglich der Freiflächennutzung optimiert werden soll. Dem heute ansässigen Unternehmen soll durch diese Erweiterungsfläche die dringend erforderliche Möglichkeit gegeben werden, die Betriebsflächen an den gestiegenen Bedarf anzupassen und so den Betriebsstandort langfristig zu sichern und Arbeitsplätze zu erhalten. Bei der Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 84 waren der durch die gute betriebliche Entwicklung, die erhebliche Zunahme der Produktpalette und die damit verbundenen veränderten Kundenansprüche an die Bereitstellung und Präsentation von Neuwagen nicht vorherzusehen und bei dem die Erstaufstellung begleitenden Antrag auf Befreiung von den Vorgaben des den Geltungsbereich des Bebauungsplanes an drei Seiten umgebenden Naturschutzgebietes Wupperrau nicht berücksichtigt worden. Die Hansestadt Wipperfürth unterstützt das Vorhaben im Sinne einer Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesamtstadt.

Die geplante Stellplatzanlage ist zu einem großen Teil zunächst im ausgewiesenen Mischgebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes verortet. Auch die Zufahrt wird innerhalb des bisherigen Geltungsbereiches liegen. Die Änderung zielt ab auf eine Erweiterung der Stellplatzanlage in bisher unbeplante Bereiche hinein in einer Größenordnung von rund 475 m². Stellplätze und Bewegungsflächen werden in einem Bereich entstehen, der etwa in der Mitte des vorigen Jahrhunderts in Verbindung mit der Baureifmachung der Wohnhäuser im heutigen Mischgebiet bzw. zu einer besseren Nutzbarmachung der Hausgärten und zu deren Schutz vor allzu häufigen Überflutungen bei Hochwasserständen der Wupper angeschüttet wurde.

Etwa zwei Drittel des Änderungsbereiches liegen innerhalb der Abgrenzungen des Naturschutzgebietes „Wupper und Wipper in Wipperfürth“, das gemäß der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wupper und Wipper in Wipperfürth“ der Städte Wipperfürth und Hückeswagen, Oberbergischer Kreis, vom 19. Mai 2005 festgesetzt ist. Betroffen ist ein Teil der Bebauungsplanänderung, für die keine Hochbaumöglichkeit, sondern Stellflächen für Pkw festgesetzt sind, sowie Grünlandbereiche, die als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt werden sollen.

3. Landschaftsanalyse - Lage und naturräumlicher Zusammenhang

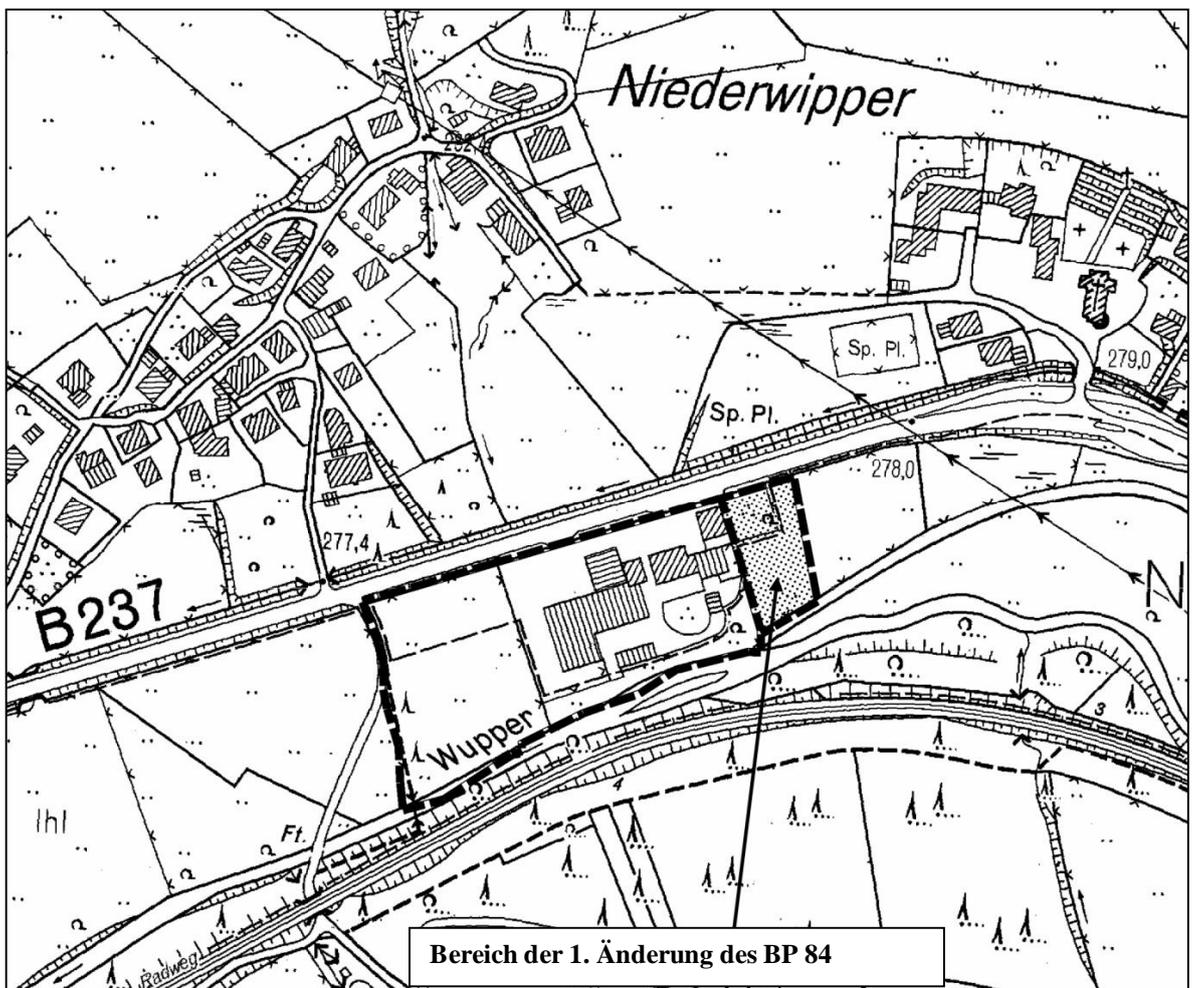
Das Plangebiet befindet sich wenige Kilometer östlich außerhalb der Innenstadt der Hansestadt Wipperfürth zwischen der Wupper und der B 237. Jenseits der Straße beginnen nach einem Streifen Grünland bzw. einem Sportplatz die im Zusammenhang bebauten Bereiche der Ortslage Niederwipper.

Im Westen und Osten des Plangebietes schließen sich die ausgedehnten Grünlandflächen der Wupperaue an. Jenseits der Wupper ziehen sich Mischwaldbestände über die Anhöhe bis zur Ortslage Lendringhausen.

Die Größe des Plangebietes dieser Änderung beträgt etwa 0,19 ha.

Im Laufe der Jahrzehnte entwickelte sich aus den Anfängen als Autowerkstatt ein modernes Autohaus mit Verkaufsflächen, Werkstatt, Lackiererei, sowie Stell- und Pkw-Bereitstellungsflächen.

Die Wohnnutzung besteht aus drei Wohnhäusern, wovon nur eines freistehend, die anderen beiden komplex mit den gewerblich genutzten Bauten verbunden sind.



Als Teil des Rheinischen Schiefergebirges gehört die Hansestadt Wipperfürth naturräumlich zu den Bergischen Hochflächen des Bergisch-Sauerländischen Gebirges, dass als Paläozoogenese zu den älteren Naturräumen gehört.

Großräumig klimatisch gliedert sich die Region in die noch vom Westwind geprägten Bereiche des Rheinlandes ein mit jährlichen Niederschlagsmengen von über 1.000 bis weniger als 1.250 mm und einer Durchschnittstemperatur von etwa 9° C ein.

4. Rechtliche Grundlagen

Die Beachtung des speziellen Artenschutzrechtes des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist Voraussetzung für die (naturschutzrechtliche) Zulassung eines jeden (Bau-)Vorhabens. Das gilt auch für die Änderung eines Bebauungsplanes.

Die Notwendigkeit zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen von Planverfahren resultiert aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 und 45 BNatSchG. Die Maßstäbe für die Prüfung ergeben sich insbesondere aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten für bestimmte Tierarten. In Bezug auf europäisch geschützte FFH-Anhang-IV-Arten¹ und europäische Vogelarten² ist es verboten

1. wildlebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zur Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange in der Bauleitplanung ist nach der VV- Artenschutz NRW³ die Durchführung einer artenschutzfachlichen Vorprüfung obligatorisch, die in Form einer Relevanzprüfung die potentiell betroffenen Arten untersucht. Für diese planbegleitenden artenschutzrechtlichen Prüfungen hat das Land NRW ein eigenes dreistufiges Prüfungsverfahren entwickelt⁴.

Im artenschutzrechtlichen Gutachten der ersten Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob Vorkommen von europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens ggf. Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Diese artenschutzrechtlichen Bestimmungen treffen für alle im Sinne des BNatSchG zulässigen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG zu, so auch für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches oder der Bauordnungen zulässig oder bereits genehmigt, aber noch nicht umgesetzt sind (§ 18 BNatSchG).

¹ streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

² in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG

³ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

⁴ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

Für diese Vorhaben gelten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen jedoch Ausnahmen von den speziellen artenschutzrechtlichen Verboten: sind in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten (streng geschützte Arten) oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“, auch in Verbindung mit der „Tötung oder Verletzung von Individuen“ der besonders geschützter Arten nicht vor, wenn die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, die diese Bedingungen vor Umsetzung des Vorhabens / des Eingriffs sicherstellen.

Zusätzlich zu diesen Verbots-Freistellungen für Bauvorhaben und deren Vorbereitung können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall von den nach Landesrecht zuständigen Behörden weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden. Dies ist u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses möglich - einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art. Ausnahmen sind jedoch nur möglich, wenn keine zumutbaren Plan-Alternativen erkennbar sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

5. Methodik, Vorgehensweise und Datengrundlage

Das MUNLV stellt für die Bearbeitung der ersten Stufe der artenschutzrechtlichen Prüfung eine Online-Datenbank zur Verfügung, die Listen der planungsrelevanten Arten enthält, gegliedert in die räumlichen Bezugseinheiten der Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen und nach insgesamt 24 Lebensraumtypen.

Für den Untersuchungsbereich ist das Messtischblatt 4810, Quadrant 4 maßgebend.

Zur Ermittlung der relevanten Lebensraumtypen fand im März 2020 eine Ortsbegehung statt. Die vorgefundenen Biotoptypen im Untersuchungsgebiet werden den Lebensraumtypen der MUNVL-Systematisierung zugeordnet.

Die nach diesen Vorgaben erstellte Liste der planungsrelevanten Arten für die Naturraumtypen des Planungsraumes weist alle Arten auf, für die es im (gesamten) Bereich des Messtischblattes 4810/4 belastbare Erkenntnisse hinsichtlich eines Vorkommens gibt.

Durch einen Abgleich mit dem Fundortkataster NRW (FOK) des LINFOS-Informationssystems des Landes Nordrhein-Westfalen wird überprüft, inwieweit Erkenntnisse über tatsächliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und dem Untersuchungsraum vorliegen. Zusätzlich werden die Beobachtungen im Rahmen von Ortsbegehungen für diese Untersuchung herangezogen.

Inwieweit sich die Habitatansprüche der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4810/4 und Gestalt und Ausstattung des Untersuchungsgebietes entsprechen, wird im nächsten Schritt geprüft.

Abschließend werden die Wirkfaktoren der Planung auf ihre Bedeutung für den Artenschutz abgeprüft und eine Einschätzung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange der Planung vorgenommen.

6. Vorkommen planungsrelevanter Arten

Weder die Datenbank des MUNLV zu planungsrelevanten Arten noch das FOK des LINFOS-Informationssystems weisen planungsrelevante Pflanzenarten auf; die nachfol-

gende Untersuchung planungsrelevanter Arten beschränkt sich auf planungsrelevante Tierarten.

7. Lebensraumtypen

Folgende Naturraumtypen sind im vorliegenden Fall relevant:

FlieG	Fließgewässer (einschließlich Uferbereiche)
KIGehoel	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
Gärt	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
FettW	Fettwiesen (landw. Grünland)

8. Artenliste

Das LANUV NRW führt eine Liste der sogenannten planungsrelevanten Arten der Fauna, die einen besonderen Schutzstatus gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz besitzen. Die Liste ist nach Naturraumtypen und geografischen Einheiten gegliedert.

In der Liste der planungsrelevanten Arten (LANUV NRW) für das in diesem Fall maßgebende Messtischblatt 4810/4 und die dem Untersuchungsraum entsprechenden Lebensraumtypen sind die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Arten genannt:

Liste der geschützten Arten*
für das Messtischblatt 4810/3 (LANUV NRW**)

Art	Status	Erhaltungszustand***
Säugetiere		
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel		
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbekannt
Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U

Art	Status	Erhaltungszustand***
Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbekannt
Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S

* Fließgewässer (**FlieG**), Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (**Gaert**), Kleingehölze, Alleen, Büsche, Hecken (**KIGehoel**), und Fettwiesen (**FettW**).

** download aus dem Portal " Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen", LANUV NRW am 07.07.2020

*** S ungünstig/schlecht (**rot**)

U ungünstig/unzureichend (**gelb**)

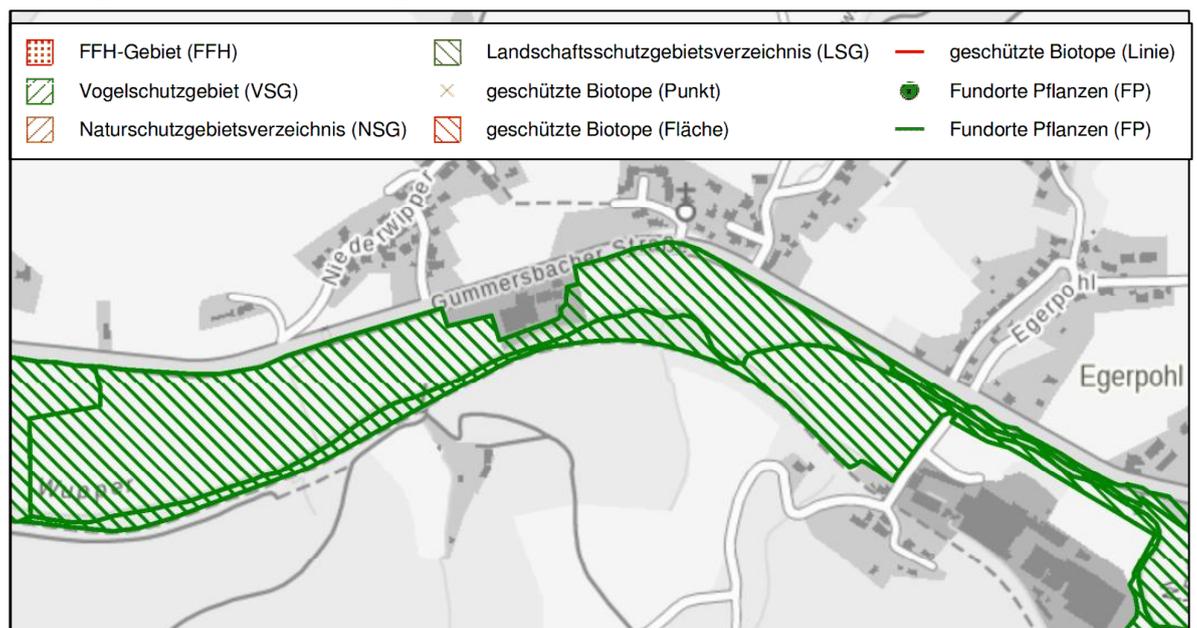
G günstig (**grün**)

↓ Tendenz zur Verschlechterung ↑ Tendenz zur Verbesserung

Ein erheblicher Anteil der 26 aufgeführten planungsrelevanten Arten des o. g. Messtischblattes unter Eingrenzung der Lebensraumtypen ist im Erhaltungszustand als ungünstig zu bewerten (9 Arten). Bei zwei Arten besteht dabei die Tendenz zu einer weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes. Der Kiebitz hat eine schlechte Erhaltungsprognose. Bei zwei Arten ist der Erhaltungszustand der örtlichen Population unbekannt.

9. Erfasster Bestand planungsrelevanter Arten (Fundortkataster FOK)

Im eigentlichen Vorhabenraum bzw. Eingriffsbereich werden im Fundortkataster keine planungsrelevanten Arten aufgeführt.



Auszug aus dem Fundortkataster @LINFOS, © Bezirksregierung Köln Abteilung GEObasis.nrw, download 15.04.2020, ohne Maßstab

Im @LINFOS verzeichnet sind - als nächstgelegene Eintragungen – das Naturschutzgebiet „Wupper und Wipper in Wipperfürth“ und das FFH-Gebiet Nr. DE 4810-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“. Die Begrenzungen im Westen und Süden sind teilweise identisch mit denen des Änderungsbereiches. Nach Osten beträgt der Abstand weniger als 100 m.

Fundorte oder anderweitige Nachweise für das Vorkommen planungsrelevanter Arten sind im Fundortkataster (FOK) der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS nicht vermerkt.

10. Eignung des Eingriffsbereiches für das Vorkommen planungsrelevanter Arten

Die Einschätzung der Eignung des Eingriffsbereiches für die planungsrelevanten Arten der vorstehenden Liste erfolgt einerseits nach der ökologischen Ausstattung, andererseits gemäß der Habitatansprüche der genannten Arten.

Die **Zwergfledermaus** gilt als typische Gebäudefledermaus, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommt. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Hinsichtlich der Anflugmöglichkeiten mangelt es an orientierungsgebenden Kulissen und Raumkanten, die zu dem Eingriffsbereich der Planänderung in besonderem Maße hinführen könnten. Angesichts weitaus günstigerer Jagdreviere im näheren Umfeld ist ein Vorkommen nicht wahrscheinlich. Eine essentielle Gefährdung der im Quadranten nachgewiesenen örtlichen Population wird nicht eintreten können.

Für die nachstehend aufgeführten Vogelarten der Artenliste kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden, da sich innerhalb des artenschutzrechtlichen Eingriffseinwirkungsgebietes keine der für die jeweilige Art grundlegenden Habitatstrukturen (z. B. freie Bodenstellen, Baumhöhlen, großflächige und geschlossene Waldbereiche, Waldlichtungen und Kahlschläge der Waldflächen mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht, reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete) befinden: **Waldohreule, Feldsperling, Waldschnefpe, Waldkauz, Schleiereule.**

Das Plangebiet am Rand des im Zusammenhang besiedelten Bereiches grenzt an ausgedehnte Offenlandbereiche an; die flächenmäßig geringe Erweiterung eines Mischgebietes durch eine Stellplatzfläche greift nur in vernachlässigender Weise in die Strukturen der offenen Kulturlandschaft ein.

Altnester wurden im Planbereich nicht gefunden. Auch Nester bzw. Einfluglöcher gebäudebewohnender Arten wurden nicht nachgewiesen. Eine essentielle Betroffenheit der örtlichen Populationen der Arten **Feldsperling, Mehlschwalbe** ist sehr unwahrscheinlich

Der geringe Gehölzbestand ist als potentieller Horst ungeeignet, so dass für nachstehend aufgeführte Arten ein Vorkommen ausgeschlossen ist. Für die Greifvogelarten **Habicht, Sperber, Rotmilan, Turmfalke** und **Mäusebussard** sorgt das Fehlen von herausragenden Einzelbäumen einerseits und freien Ansitzplätzen andererseits für eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens.

Das Fehlen alter, morscher Bäume und stärkerem Totholz macht den Eingriffsbereich auch für die Arten **Kleinspecht** und **Schwarzspecht** ungeeignet.

Der **Eisvogel** brütet bevorzugt an Abbruchkanten und Steilufeln von mittelgroßen bis großen Gewässern oder an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nist-

höhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten.

Diese Bedingungen sind am Ufer der Wupper im Nahbereich des Eingriffsraumes nicht vorhanden. Eine essentielle Beeinträchtigung der festgestellten Population ist nicht zu befürchten.

Die Nester des **Schwarzstorchs** werden auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen angelegt. Zur Nahrungssuche werden Bäche mit seichem Wasser und sichtgeschütztem Ufer, vereinzelt auch Waldtümpel und Teiche bevorzugt.

Diese Habitatbedingungen finden sich auch im weitergefassten Umfeld nicht. Eine Betroffenheit der Art durch die beabsichtigte Planung ist ausgeschlossen.

Der **Bluthänfling** präferiert offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen oder großflächige Gartenbereiche mit vergleichbarer Ausstattung. Ein Vorkommen ist sehr unwahrscheinlich. Eine Verschlechterung des Lebensraums oder des Erhaltungszustands der Art durch die vorliegende Planung ist auszuschließen.

Als Bodenbrüter benötigt der **Baumpieper** während seiner Fortpflanzungsperiode ein Habitat, das neben einem Bestand an hohen Bäumen oder Sträuchern genügend lichte Stellen mit einer ausreichend dichten Krautschicht aufweist. Hohe Bäume, auch Einzelbäume werden als Singwarte angenommen. Für den Nahrungserwerb nutzt der Baumpieper nicht nur sein Brutrevier, sondern regelmäßig auch ein zusätzliches Nahrungsgebiet, das nicht notwendigerweise an das Brutrevier angrenzt. Ein Vorkommen sowohl zur Brüte wie zur Nahrungssuche kann ausgeschlossen werden.

Neuntöter besiedeln extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit lockerem Gehölzbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, verbuschte Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten, wobei die Brutreviere eine beträchtliche Größe aufweisen müssen. Das macht ein Vorkommen unwahrscheinlich. Eine Verschlechterung des Lebensraums oder des Erhaltungszustands der Art durch die vorliegende Planung ist auszuschließen.

Der **Gartenrotschwanz** ist als Höhlen- und Halbhöhlenbrüter stark an alten Baumbestand gebunden und besiedelt primär lichte und trockene Laubwälder, Lichtungen oder Wald-ränder. Hier bewohnt er vor allem Habitate, die eine aufgelockerte Strauch- und Krautschicht aufweisen, in denen er vorwiegend seine Nahrung findet. Sekundär werden auch ausgedehnte Parkanlagen mit lockerem Baumbestand, stark begrünte Gartenstädte, Dorf-ränder und Obstgärten besiedelt. Ein Vorkommen ist ebenso auszuschließen wie eine Verschlechterung des Lebensraums oder des Erhaltungszustands der Art durch die Änderung des Bebauungsplanes.

Als Höhlenbrüter benötigt der **Star** Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen wie ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen, aber auch alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden. Sie sind im Planbereich nicht anzutreffen, ein Vorkommen ist unwahrscheinlich. Als Nahrungshabitat werden angrenzend an den Brutplatz offene Flächen zur Nahrungssuche benötigt. Für die Habitatbedingungen dieser Art besteht ein mehr als ausreichendes Angebot im Umfeld des Plangebietes, sodass eine Beeinträchtigung essentieller Habitatbedingungen und eine grundlegende Verschlechterung

zung des Lebensraumes der Art oder deren Erhaltungszustandes ausgeschlossen werden kann.

Der **Kiebitz** und die **Feldlerche** sind Charaktervögel offener Grünlandgebiete und bevorzugen feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Besonders der Kiebitz reagiert dabei empfindlich auf Störungen. Die Effektdistanz beträgt 200 bis 300 m. Ein Vorkommen ist unwahrscheinlich. Eine Verschlechterung des Lebensraums oder des Erhaltungszustands der Art durch die vorliegende Planung ist auszuschließen.

Als Lebensraum bevorzugen die **Wasserralle** und der **Zwergtaucher** dichte Ufer- und Verlandungs- beziehungsweise Schwimmblattvegetationszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen mit geringer Wassertiefe. Bisweilen werden aber auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben besiedelt. Diese Bedingungen herrschen in diesem Bereich der Wupperrau nicht vor. Ein Vorkommen oder eine essentielle Beeinträchtigung des Lebensraumes der Arten ist nicht anzunehmen.

Eine potentielle Nutzung des Untersuchungsgebietes als Nahrungshabitat oder als Rastbiotop⁵ auf dem Durchzug ist aufgrund der Lage am dicht besiedelten Bereich und der damit verbundenen starken Störungen, sowie der vergleichsweise geringen Flächengröße unwahrscheinlich.

Weitere Kenntnisse über das Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen nicht vor.

11. **Wirkfaktoren der durch die Planung ermöglichten Vorhaben auf planungsrelevante Arten**

Durch die geplante Nutzung als betriebsgebundene Stellfläche ist trotz der Nähe zum Wupperufer und angrenzenden, feuchtegeprägten Grünländern eine nachhaltige Störung der angrenzenden Bereiche nicht zu erwarten. Dazu sind die Wirkfaktoren zu geringmächtig. Während der Bauphase kann es durch den Baulärm zu einer geringfügigen Zunahme des Störpotentials kommen, dass sich auf das unmittelbare Umfeld auswirken könnte.

Angesichts der geringen Eingriffsintensität sind die Wirkfaktoren zu schwach ausgeprägt, um nachteilige Auswirkungen auf den Artenschutz befürchten zu müssen.

12. **Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen**

Eine Verpflichtung zu Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen im Sinne des Artenschutzrechtes oder zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutz planungsrelevanter Arten besteht nicht.

Durch die als Ausgleich für die unvermeidbaren Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft vorgesehene Ergänzung beziehungsweise Neupflanzung einer Baumreihe können sich die Lebensraumbedingungen für gehölzaffine Vogelarten langfristig verbessern.

⁵ Im Gegensatz zum „Vorkommen“ nur zeitlich eng begrenztes „Auftauchen“ z. B. zur Futtersuche/Jagd Rast

13. Zusammenfassung

Belastbare Anhaltspunkte für das Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen nicht vor; ein solches Vorkommen ist bei der vorliegenden Habitatstruktur, den geringmächtigen Wirkfaktoren und der allgemein bereits erheblich anthropogen überformten Umgebung auch nicht zu erwarten. Essentielle Habitatstrukturen sind nicht von der Planung betroffen, so dass Beeinträchtigungen der Lebensräume oder des Erhaltungszustandes der zu untersuchenden Arten ausgeschlossen werden können.

Eine vertiefende Überprüfung (Stufe II der planbegleitenden artenschutzrechtlichen Prüfungen gemäß der VV-Artenschutz 2016), bei der zusätzliche, artenschutzwirksame Vermeidungsmaßnahmen geprüft, die Voraussetzungen für Verbots-Freistellungen ermittelt und gegebenenfalls Minderungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen entwickelt werden sollen, ist nicht erforderlich.

Das Ausnahmeverfahren gemäß § 45 BNatSchG und (Stufe III der planbegleitenden artenschutzrechtlichen Prüfungen - VV-Artenschutz 2016) entfällt dementsprechend.

Eine wie auch immer geartete Verpflichtung zu Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen im Sinne des Artenschutzrechtes besteht nicht.

Quellen und Rechtsgrundlagen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542,
zuletzt geändert am 15. September
2017, BGBl. I S. 3434 (Änderung vom
15. September 2017 textlich nur zum
Teil umgesetzt, da Inkrafttreten am
1. April 2018, BGBl. I S. 3434,3435)

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen

Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz Nordrhein-Westfa-
len – MUNLV -<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start>
(download 03.2020)

@LINFOS – Landschaftsinformationssammlung

Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz Nordrhein-Westfa-
len – MUNLV -<http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>
(download 03.2020)

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der bau- rechtlichen Zulassung von Vorhaben

Gemeinsame Handlungsempfehlung
des Ministeriums für Wirtschaft, Ener-
gie, Bauen, Wohnen und Verkehr
NRW und des Ministeriums für Klima-
schutz, Umwelt, Landwirtschaft, Na-
tur- und Verbraucherschutz NRW vom
22.12.2010

Erstellt durch: Planungsbüro **PLAN**Werk

Bearbeitung: Birgit-Sabine Jordan, Dipl.-Geogr.
Ulrich Eckert, Dipl.-Ing.

Dormagen, den 19.11.2020